

Prüfungsreglement

**Zertifikat
Informatik-Anwender SIZ®**

Wichtiger Hinweis

Das vorliegende Prüfungsreglement wird im Sinne einer Dienstleistung in Form eines über das Internet abrufbaren und ausdrückbaren PDF-Files zur Verfügung gestellt.

Die SIZ weist aber darauf hin, dass mutwillige oder unbeabsichtigte Änderungen an Daten, die über das Internet übertragen werden, nicht ausgeschlossen werden können. VERBINDLICH IST DAHER EINZIG DIE GEDRUCKTE VERSION DES REGLEMENTES, DIE GEGEN ENTGELT BEI DER GESCHÄFTSSTELLE DER SIZ ERHÄLTLICH IST.

Das Reglement, einschliesslich des entsprechenden PDF-Files, ist urheberrechtlich geschützt. Missbrauch und mutwillige Änderungen werden verfolgt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Definitionen
- Art. 2 Trägerschaft, Markenschutz
- Art. 3 Zweck der Prüfungen

II. Organisation

- Art. 4 Prüfungsorgane
- Art. 5 Prüfungskommission
- Art. 6 Aufgaben der Prüfungskommission
- Art. 7 Prüfungssekretariat SIZ
- Art. 8 Prüfungen

III. Prüfungsausschreibung, Anmeldung, Gebühren und Zulassung

- Art. 9 Ausschreibung
- Art. 10 Anmeldung
- Art. 11 Prüfungsgebühren
- Art. 12 Bearbeitungsgebühr
- Art. 13 Zulassung

IV. Prüfungsstoff und Prüfungsfächer

- Art. 14 Prüfungsstoff
- Art. 15 Prüfungsfächer

V. Prüfungsabwicklung

- Art. 16 Durchführung der Prüfungen
- Art. 17 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung
- Art. 18 Nichterscheinen zur Prüfung
- Art. 19 Rücktritt während der Prüfung
- Art. 20 Ausschluss von der Prüfung
- Art. 21 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

VI. Prüfungsbeurteilung

- Art. 22 Notenskala
- Art. 23 Notengebung
- Art. 24 Prüfungsentscheide
- Art. 25 Ausweis

VII. Beschwerden und Prüfungswiederholung

- Art. 26 Beschwerden
- Art. 27 Wiederholung der Prüfung

VIII. Registratur und Aufbewahrungspflicht

- Art. 28 Registratur
- Art. 29 Prüfungsunterlagen
- Art. 30 Aufbewahrung

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 31 Gültigkeit und Vollzug



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definitionen

¹ Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise. Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen sind einfachheitshalber in der männlichen Form verfasst.

Art. 2 Trägerschaft, Markenschutz

¹ Die SIZ Genossenschaft Schweizerisches Informatik-Zertifikat – im Folgenden kurz SIZ genannt – führt Prüfungen zum Erwerb des Schweizerischen Zertifikates "Informatik-Anwender SIZ" durch. Die Prüfungen finden in der ganzen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein statt.

² Die Organe der SIZ sind die Generalversammlung, der Vorstand (inkl. Vorstands ausschuss) und die Kontrollstelle der Genossenschaft.

³ Ihre Pflichten und Aufgaben sind in den Statuten der SIZ geregelt.

⁴ Die Bezeichnungen

- "SIZ Genossenschaft Schweizerisches Informatik-Zertifikat" und
- "Informatik-Anwender SIZ"

sind markenrechtlich geschützte Bezeichnungen, die nur mit Einwilligung des Vorstands SIZ (Vorstands ausschuss) verwendet werden dürfen.

Art. 3 Zweck der Prüfungen

¹ Der Informatik-Anwender SIZ braucht die in der Arbeitsplatzsoftware enthaltenen Funktionen als zentrale Werkzeuge für die Verrichtung seiner täglichen Arbeit. In diesem Rahmen kennt er die Funktionsweise eines PCs und kann mit den wichtigsten Anwendungsprogrammen umgehen.

² Mit dem Bestehen der Zertifikatsprüfung Informatik-Anwender SIZ hat der Kandidat den Nachweis erbracht, dass er

- die ihm gestellten Aufgaben mit diesen Werkzeugen effizient und zielgerichtet ausführen kann
- in der Lage ist, die zweckmässigsten Werkzeuge für eine bestimmte Aufgabe auszuwählen
- Arbeitsabläufe im persönlichen Arbeitsumfeld durch eine zweckmässige Kombination der Werkzeuge optimal zu unterstützen vermag
- alle Werkzeuge einer Plattform und auch den Datenaustausch innerhalb dieser Plattform beherrscht und damit umgehen kann

II. Organisation

Art. 4 Prüfungsorgane

¹ Die Prüfungsorgane der SIZ sind:

- die Prüfungskommission
- die Beschwerdekommision

² Der Prüfungskommission sind insbesondere die folgenden Personen unterstellt:

- Prüfungsbeauftragte SIZ
- Prüfungsplatz-Verantwortliche
- Prüfungsexperten SIZ

³ Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Personen sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten.

Art. 5 Prüfungskommission

¹ Organisation, Durchführung und Überwachung der Prüfungen sind einer Prüfungskommission übertragen. Diese besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird durch den Vorstand SIZ gewählt. Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission ist der Prüfungssekretär, der von der SIZ-Geschäftsstelle gestellt wird.

² Der Präsident der Prüfungskommission wird vom Vorstand SIZ berufen.

³ Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kommission auch durch den Vorstand SIZ einberufen werden.

⁴ Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Kommission bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Kommission den Stichtscheid.

Art. 6 Aufgaben der Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission ist verantwortlich für das fachliche Niveau der Prüfungen, für deren Organisation und ordnungsgemässe Abwicklung sowie für die Benotung der Prüfungsarbeiten und die Abgabe der Ausweise.

² Die Prüfungskommission

- verfasst Ausführungsbestimmungen, die den Prüfungsstoff umschreiben. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand SIZ.
- setzt Orte und Zeitpunkt der Prüfungen fest

- erarbeitet in Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen weitere Instruktionspapiere, wie z.B. Organisationsbestimmungen, die für die Prüfungsdurchführung, den Prüfungsablauf etc. verbindlich sind. Diese Dokumente sind durch den Vorstandsausschuss SIZ zu genehmigen.
- bestimmt das Prüfungsprogramm und stellt die Aufgaben für die einzelnen Prüfungen zusammen
- erlässt Weisungen an die Kandidaten und erteilt Instruktionen an das eingesetzte Prüfungspersonal
- überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfungen
- entscheidet über das Bestehen der Prüfung
- erstattet dem Vorstand SIZ Bericht über Verlauf und Resultat der Prüfungen
- nimmt z.H. der Beschwerdekommision Stellung zu den eingegangenen Beschwerden
- bestimmt die Anforderungen an einen Prüfungsplatz
- anerkennt Schulen und andere Institutionen als Prüfungsplätze und überwacht die Erfüllung der gestellten Anforderungen
- kann einem Prüfungsplatz bei Vorliegen wichtiger Gründe eine erteilte Anerkennung wieder entziehen. Rekurse gegen einen Bewilligungsentzug werden abschliessend vom Vorstand SIZ entschieden. Ein Weiterzug ist nicht möglich.

³ Die Prüfungskommission kann Aufgaben mit Genehmigung des Vorstandsausschusses aussenstehenden Gremien oder Fachleuten übertragen. Die administrative Durchführung der Aufgaben liegt beim Prüfungssekretariat SIZ.

Art. 7 Prüfungssekretariat SIZ

¹ Die SIZ stellt der Prüfungskommission neben dem Prüfungssekretär insbesondere auch die Dienstleistungen der SIZ-Geschäftsstelle zur Verfügung.

² Im Sinne von Art. 6 Abs. 3 werden an das Prüfungssekretariat SIZ die folgenden Aufgaben delegiert:

- Abnahme und Überprüfung der Prüfungsplätze
- Anerkennung von Prüfungsplätzen
- Rekrutierung von aussenstehenden Fachleuten
- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- administrative Abwicklung der Prüfungen
- Kontakt- und Anlaufstelle für Schulen, Prüfungsplätze und Kandidaten

³ Das Prüfungssekretariat SIZ erstattet dem Präsidenten der Prüfungskommission und dem Vorstandsausschuss laufend Bericht über die von ihm vorgenommenen Aktivitäten im Rahmen dieser Delegation.

Art. 8 Prüfungen

¹ Die Prüfung kann nur an einem von der SIZ anerkannten Prüfungsplatz abgelegt werden.

² Jährlich wird mindestens eine Prüfung ausgeschrieben. Sie wird jedoch nur abgehalten, wenn sich auf die entsprechende Ausschreibung genügend Kandidaten angemeldet haben. Die Prüfung findet bei genügender Beteiligung in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch statt.

³ Eine genügende Beteiligung vorausgesetzt, hat der Kandidat ein Anrecht, in der von ihm bevorzugten Amtssprache geprüft zu werden. Mit der Prüfungsanmeldung gibt er der SIZ seine diesbezüglichen Wünsche bekannt.

⁴ Der Vorstandsausschuss setzt auf Antrag der Prüfungskommission die Mindestteilnehmerzahl insgesamt, pro Prüfungsplatz und pro Amtssprache fest.

III. Prüfungsausschreibung, Anmeldung, Gebühren und Zulassung

Art. 9 Ausschreibung

¹ Die Prüfungen werden spätestens vier Monate vor der Durchführung durch die SIZ-Geschäftsstelle ausgeschrieben.

² Die Ausschreibung umfasst mindestens:

- Prüfungsdatum
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- letzten Anmeldetermin

Art. 10 Anmeldung

¹ Für die Teilnahme an der Prüfung hat sich der Kandidat spätestens zwei Monate vor dem Prüfungsdatum mit dem offiziellen Anmeldeformular der SIZ anzumelden. Das Anmeldeformular kann bei der SIZ-Geschäftsstelle bezogen werden.

² Mit der Anmeldung

- anerkennt der Kandidat den Prüfungsvertrag mit der SIZ unter Einbezug des Prüfungsreglements und des Prüfungsprogramms. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den in Art. 17 genannten Bedingungen erfolgen.
- verpflichtet sich der Kandidat, die Prüfungsgebühren innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen.

³ Ist abzusehen, dass ein Kandidat aus medizinischen/körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der Geschäftsstelle SIZ mindestens drei Monate vor der Prüfungsdurchführung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Neben einer detaillierten Begründung sind auch ärztliche Zeugnisse beizulegen. Der Vorstandsausschuss SIZ entscheidet abschliessend über solche Gesuche und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

⁴ Kandidaten, die fristgerecht bzw. aus triftigen Gründen gem. Art. 17 dieses Reglements von der Prüfung zurücktreten, wird die eingezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr gem. Art. 12 dieses Reglements zurückerstattet.

Art. 11 Prüfungsgebühren

¹ Prüfungsgebühren und Zahlungsfristen werden vom Vorstand SIZ bestimmt. Es werden jeweils zwei Arten von Prüfungsgebühren festgelegt:

- eine Prüfungsgebühr für Kandidaten, die ihre Ausbildung an einem Schulungsinstitut absolvieren, das Genossenschafter der SIZ ist und die Prüfung in den eigenen Räumlichkeiten durchführt (anerkannter Prüfungsplatz SIZ)
- eine Prüfungsgebühr für alle übrigen Kandidaten, d.h. Absolventen, die ihr Wissen anderweitig erworben haben, oder Absolventen von Ausbildungskursen in Schulen, die nicht der SIZ angehören und/oder die Prüfung nicht in den eigenen Räumlichkeiten durchführen (kein anerkannter Prüfungsplatz SIZ)

² Wer die Prüfung nicht besteht (Art. 24 Abs. 3), hat kein Anrecht auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

³ Bei Prüfungswiederholungen fallen die gleichen Prüfungsgebühren an wie bei der erstmaligen Prüfungsanmeldung. Berechnet werden jeweils die zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung geltenden Prüfungsgebühren.

⁴ Reise- und Verpflegungs- sowie allfällige Übernachtungskosten sind Sache des Kandidaten.

⁵ Die Kosten, die der SIZ aus der Organisation und der Durchführung der Prüfungen entstehen, werden, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren der Kandidaten und die Beiträge anderer an der Prüfung beteiligter Organisationen gedeckt sind, von der SIZ übernommen.

Art. 12 Bearbeitungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr wird durch den Vorstand SIZ festgelegt und beläuft sich auf mindestens Fr. 75.--.

Art. 13 Zulassung

¹ Ist die Prüfungsgebühr innerhalb der vorgegebenen Frist, spätestens aber einen Monat vor der Prüfung, nicht bei der SIZ eingetroffen, so wird der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr ist trotzdem zur Zahlung fällig.

IV. Prüfungsstoff und Prüfungsfächer

Art. 14 Prüfungsstoff

¹ Der zu prüfende Stoff wird in den Ausführungsbestimmungen definiert. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 15 Prüfungsfächer

¹ Geprüft werden:

- Kernkompetenzen: Anwendung am Arbeitsplatz
- Fachkompetenzen: Grundlagen der Informatik
- Supportkompetenzen: Informatik im Unternehmen

V. Prüfungsabwicklung

Art. 16 Durchführung der Prüfungen

¹ Die Prüfung wird in zwei Teilen an einem Tag durchgeführt.

- Teil 1: Grundlagen
- Teil 2: Anwendung am Arbeitsplatz

Dauer der Gesamtprüfung: maximal 6 Stunden

Der Prüfungsumfang ist in den Ausführungsbestimmungen (Form der Prüfung) umschrieben.

² Ein Vor- oder Nachholen der Prüfung oder von Teilen davon ist nicht möglich.

³ Auf Verlangen des Aufsichtspersonals hat sich der Kandidat mit einem amtlichen Ausweis zu identifizieren.

⁴ Alle Prüfungen werden von Aufsichtspersonen überwacht. Bei der Durchführung der Prüfung in einem Prüfungsraum überwachen Aufsichtspersonen den Prüfungsablauf. Bei der Durchführung der Prüfung an einem Prüfungsplatz in mehreren Räumen wird durch die SIZ-Geschäftsstelle eine separate Regelung über die Zuteilung und Präsenz von Aufsichtspersonen erlassen.

⁵ Der Prüfungsplan wird den Kandidaten, den bei der Prüfung eingesetzten Personen und den Prüfungsplätzen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungsdatum durch das Prüfungssekretariat SIZ zugestellt.

⁶ Der Prüfungsplan umfasst mindestens:

- Prüfungsort
- Zeit
- Verzeichnis der allenfalls erlaubten Hilfsmittel

Art. 17 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

¹ Kandidaten können ihre Anmeldung bis einen Monat vor Prüfungsbeginn schriftlich zurückziehen. Für die administrative Bearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr gem. Art. 12 dieses Reglements zu entrichten.

² Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich. Für die administrative Bearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr gem. Art. 12 dieses Reglements zu entrichten.

³ Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst
- ärztlich bescheinigte Krankheit oder ärztlich bescheinigter Unfall
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (Bescheinigung notwendig)

Die entsprechende Bescheinigung muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein. Für die administrative Bearbeitung ist eine Bearbeitungsgebühr gem. Art. 12 dieses Reglements zu entrichten.

⁴ Erfolgt die Abmeldung später als unter Art. 17 Abs. 1 vorgegeben und können keine triftigen Gründe gemäss Art. 17 Abs. 3 geltend gemacht werden, so ist die ganze Prüfungsgebühr zur Zahlung fällig.

Art. 18 Nichterscheinen zur Prüfung

¹ Erscheint ein Kandidat unentschuldigt nicht zur Prüfung oder zu Teilen davon, so gelten die gleichen Folgen wie bei Ausschluss von der Prüfung (Art. 20).

Art. 19 Rücktritt während der Prüfung

¹ Kann ein Kandidat aus triftigen Gründen (Art. 17 Abs. 2) eine begonnene Prüfung nicht abschliessen, wird auf Antrag an die SIZ-Geschäftsstelle eine individuelle Regelung für den Abschluss oder eine Prüfungswiederholung getroffen. Diese Regelung erfolgt in Absprache mit der Prüfungskommission und ist vom Vorstandsausschuss zu genehmigen. Dabei wird auf jeden Fall mindestens die Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 12 zur Zahlung fällig.

Art. 20 Ausschluss von der Prüfung

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst oder das Prüfungspersonal zu täuschen versucht, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

² Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Noten für bereits absolvierte Fächer werden annulliert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

³ Über den Ausschluss entscheiden der Prüfungsbeauftragte SIZ und/oder anwesende Mitglieder der Prüfungskommission, unter Konsultation des Prüfungsplatz-Verantwortlichen und des Kandidaten. Es muss zuhanden des Vorstands SIZ (Beschwerdekommision) ein detaillierter Rapport über das Vorkommnis erstellt werden, das zum Ausschluss geführt hat.

⁴ Der ausgeschlossene Kandidat kann gegen seinen Ausschluss bei der Beschwerdekommision innerhalb von 10 Tagen nach der Prüfung Beschwerde einlegen. Die Beschwerdekommision entscheidet abschliessend über diese Beschwerde. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Art. 21 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

¹ Stellt die Prüfungskommission im Rahmen der Auswertung und Benotung der Prüfungsarbeiten aufgrund von eindeutigen Hinweisen, Aussagen und Unterlagen (z.B. Spickanalysen etc.) fest, dass

- unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden
- aktuelle Prüfungsunterlagen dem Kandidaten vorzeitig bekannt waren
- das Prüfungspersonal während der Prüfung getäuscht wurde
- etc.

so trifft sie entsprechend der Schwere des Vorfalls geeignete Entscheide.

² Die Prüfungskommission kann die Noten und Prüfungsergebnisse der ganzen Prüfung oder einzelne Teile davon für den Kandidaten oder alle Kandidaten eines Prüfungsplatzes SIZ annullieren. Die Kandidaten werden unter Angabe der Gründe darüber schriftlich orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

³ Der Kandidat kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission bei der Beschwerdekommision innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides und der Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 12 dieses Reglements Beschwerde einlegen. Die Beschwerdekommision entscheidet abschliessend über diese Beschwerde. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

VI. Prüfungsbeurteilung

Art. 22 Notenskala

¹ Die Noten werden gemäss folgender Skala erteilt:

Note	Bewertung der Leistung
6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

² Die Noten 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 23 Notengebung

¹ Der Kandidat erhält für die Prüfungsfächer

- Grundlagen
- Anwendung am Arbeitsplatz

je eine Note. Andere als ganze oder halbe Noten sind nicht zulässig.

² Die Noten der Prüfungsfächer werden wie folgt gewichtet:

Fach	Gewicht
Grundlagen	1
Anwendung am Arbeitsplatz	2
Gesamtgewicht	3

³ Die Schlussnote stellt das gewichtete Mittel der zwei Fachnoten dar (Summe der gewichteten Fachnoten geteilt durch das Gesamtgewicht). Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Aufgrund der erzielten Gesamtnote werden folgende Prädikate verliehen:

5.5 – 6.0	mit sehr gutem Erfolg bestanden
5.0 – 5.4	mit gutem Erfolg bestanden
4.5 – 4.9	mit Erfolg bestanden
4.0 – 4.4	bestanden

Art. 24 Prüfungsentscheide

¹ Die Prüfungskommission tritt nach der Prüfung zusammen, um die Prüfungsergebnisse festzustellen und unter Konsultation der vorliegenden Rapporte und Auswertungen über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

² Die Prüfung hat **bestanden**, wer

- mindestens die Schlussnote 4.0 erreicht hat und
- in keinem der geprüften Fächer eine Note unter 3.5 erzielt hat und

³ Die Prüfung hat **nicht bestanden**, wer

- eine Schlussnote unter 4.0 erreicht hat
- in einem Fach eine Note unter 3.5 erzielt hat
- die Prüfung ohne stichhaltigen Grund verlassen hat
- der Prüfung ganz oder teilweise unentschuldigt ferngeblieben ist
- von der Prüfung ausgeschlossen worden ist

⁴ Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben und mit dem Prüfungsentscheid nicht einverstanden sind, können ihre Arbeiten nach Eröffnung des Entscheides einsehen. Dieses Einsichtsrecht ist auf den Kandidaten selber beschränkt.

⁵ Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben, steht kein Einsichtsrecht zu.

⁶ Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Prüfungssekretariat in Absprache mit der Prüfungskommission festgelegt.

Art. 25 Ausweis

¹ Die SIZ stellt erfolgreichen Prüfungsabsolventen das Zertifikat und den Notenausweis zu. Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten einen Notenausweis.

² Diese Dokumente werden vom Präsidenten des Vorstands SIZ und vom Präsidenten der Prüfungskommission SIZ unterzeichnet.

VII. Beschwerden und Prüfungswiederholung

Art. 26 Beschwerden

¹ Gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission kann der betroffene Kandidat innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides, gegen Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 12 dieses Reglements, bei der SIZ eine schriftliche Beschwerde einreichen. Die Beschwerde muss die Anträge des Rekursstellers im Detail und deren Begründung enthalten. Allgemein gehaltene Beschwerden sind nicht zulässig und werden zur näheren Begründung zurückgewiesen.

² Über Beschwerden entscheidet eine vom Vorstand SIZ eingesetzte Beschwerdekommision, die aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern besteht. Die Beschwerdekommision entscheidet einzig über die beanstandeten Punkte. Ihr Entscheid ist endgültig und kann nicht an ordentliche Gerichte weitergezogen werden.

³ Wird die Beschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, so erfolgt in der Regel die Rückzahlung der Bearbeitungsgebühr.

Art. 27 Wiederholung der Prüfung

¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese innerhalb von zwei Kalenderjahren wiederholen.

² Allfällige Wiederholungen beim zweiten Prüfungsversuch umfassen den gesamten Prüfungsbereich der Prüfung resp. des Prüfungsteil.

³ Wird auch diese zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Kandidat frühestens nach einem weiteren Jahr zu einem dritten und letzten Prüfungsversuch zugelassen.

⁴ Wiederholungen erfolgen unter den zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglementen und Ausführungsbestimmungen.

⁵ Berechnet werden die zum Wiederholungszeitpunkt gültigen Prüfungsgebühren. Diese sind vollständig zu bezahlen.

VIII. Registratur und Aufbewahrungspflicht

Art. 28 Registratur

¹ Die SIZ führt ein Verzeichnis der zertifizierten Kandidaten.

Art. 29 Prüfungsunterlagen

¹ Die Lösungsblätter, Notenunterlagen und Korrekturblätter der schriftlichen Prüfung, Prüfungsrapporte der Experten und Prüfungsbeauftragten SIZ werden Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Die Experten sind zu Stillschweigen über die eingereichten Unterlagen und Bewertungen verpflichtet. Die Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.

² Persönliche Notizen und Arbeitsunterlagen der Experten und des Personals der SIZ werden nicht Bestandteil der Prüfungsunterlagen, müssen aber von diesen Personen ebenfalls vertraulich behandelt werden und sind nicht für Dritte oder die Öffentlichkeit bestimmt.

³ Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum der SIZ über.

Art. 30 Aufbewahrung

¹ Von der SIZ werden pro Prüfung während mindestens 10 Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsergebnisse der Kandidaten
- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und Lösungsschlüssel
- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements und der Ausführungsbestimmungen

² Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten werden sechs Monate nach der Prüfung vernichtet, sofern sie nicht Gegenstand von unerledigten Beschwerden sind.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 31 Gültigkeit und Vollzug

¹ Dieses Prüfungsreglement tritt per 1. Januar 2001 in Kraft, mit Wirkung für alle Prüfungen, die nach diesem Datum durchgeführt werden.

² Für die bis zum 1. Juli 2001 für Repetenten durchgeführten Zertifikatsprüfungen Informatik-Anwender SIZ gelten noch das Prüfungsreglement 1999 und die Wegleitung 1998.

³ Der gültige Originaltext ist die deutsche Fassung. Das Reglement kann zusätzlich in der französischen und italienischen Sprache herausgegeben werden.

⁴ Mit dem Vollzug ist die SIZ beauftragt.

Zürich, 1. Juni 2000

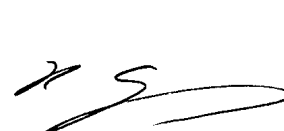
SIZ Genossenschaft Schweizerisches Informatik-Zertifikat

Der Präsident



Peter H. Albrecht

Der Geschäftsführer



Herbert Gischi